

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon (06346) 3010

Verbandsgemeinde



Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler am Trifels
Bekanntmachung
Nr.: 103/2014

Überörtliche Rechnungsprüfung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

In seiner Sitzung vom 11. Dezember 2014 wurde der Verbandsgemeinderat Annweiler gem.

§ 33 Abs. 1 GemO über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße unterrichtet.

Die Prüfungsunterlagen liegen nunmehr gem. § 110 Abs. 5 GemO in der Zeit vom 05. Januar 2015 bis einschließlich 13. Januar 2015 während der Dienststunden im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Messplatz 1, Zimmer 107, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

76855 Annweiler am Trifels,
17. Dezember 2014

In Vertretung
Grötsch
Erster Beigeordneter

Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler am Trifels
Bekanntmachung
Nr.: 105/2014

Überörtliche Kassenprüfung 2013 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

In seiner Sitzung vom 11. Dezember 2014 wurde der Verbandsgemeinderat Annweiler gem.

§ 33 Abs. 1 GemO über das Ergebnis der überörtlichen Kassenprüfung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße unterrichtet.

Die Prüfungsunterlagen liegen nunmehr gem. § 110 Abs. 5 GemO in der Zeit vom 05. Januar 2015 bis einschließlich 13. Januar

2015 während der Dienststunden im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Messplatz 1, Zimmer 107, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

76855 Annweiler am Trifels,
17. Dezember 2014
In Vertretung
Grötsch
Erster Beigeordneter

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen- Nahe-Hunsrück

Am Dienstag, 27. Januar 2015, um 13:00 Uhr, findet eine Weiterbildungsveranstaltung für die Sachkunde im Pflanzenschutz des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum in der Aula des DLR in Oppenheim statt. Thema der Veranstaltung: „Aspekte boden- und wasserschonender Anbaustrategien für Wein- und Ackerbau in Rheinhessen“. Für Kaffee und Kuchen wird ein Kostenbeitrag von 8 € erhoben.

Die Veranstaltung gilt als Fortbildung nach § 9 Abs. 4 Pflanzenschutzgesetz

Bitte Anmeldung bis zum 16.01.2015 über das Weiterbildungsportal zur Sachkunde im Pflanzenschutz des DLR.

Tel.: (0671) 820 - 486, Fax: (0671) 820 - 300, E-Mail: jana.traub@dlr.rlp.de

Amtsblatt des Landkreises
Südliche Weinstraße
Nr. 52 vom 19.12.2014

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über

die Feststellung des
Jahresabschlusses
des Eigenbetriebes Wertstoff-
Wirtschaft des Landkreises
Südliche Weinstraße
für das Jahr 2013
- Bekanntmachung vom
16.12.2014 -

Der vom Kreistag am Montag, 15. Dezember 2014 nach § 27 Abs.

2 EigAnVO festgestellte Jahresabschluss des Eigenbetriebes WertstoffWirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße vom 31.12.2013 ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen.

Gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 liegt der Jahresabschluss 2013 in der Zeit vom 08.01.2015 bis zum 16.01.2015 während der Geschäftszeiten bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau in der Pfalz, Raum 103, zur Einsichtnahme aus.

Landau i.d.Pf., den 16.12.2014
Kreisverwaltung
Südliche Weinstraße
gez. Theresia Riedmaier
Landrätin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der

SATZUNG über die
Vermeidung, Vorbereitung
zur Wiederverwendung,
Recycling, Verwertung und
Beseitigung
von Abfällen im Landkreis
Südliche Weinstraße
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 16.12.2014
- Bekanntmachung vom
16.12.2014 -

INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 4 Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 7 Anschluss- und Überlassungspflichten
- § 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle

- § 10 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle
- § 11 Eigentumsübergang

Zweiter Abschnitt

- Verwerten und Beseitigen
- § 12 Formen des Einsammelns
- § 13 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflichten, Überwachung
- § 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 15 Sammeln und Transport
- § 16 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 17 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen
- § 18 Selbstanlieferung von Abfällen
- § 19 Elektro- und Elektronikaltgeräte

Dritter Abschnitt

- Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Ordnungswidrigkeiten

Vierter Abschnitt

- Inkrafttreten
- § 21 Inkrafttreten

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72), des Landkreislautwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), und § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (Gew-AbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

ERSTER ABSCHNITT

§ 1

Grundsatz

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vermeidet, bereitet zur Wiederverwendung vor, recyclet, verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe

der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (Gew-AbfV) und des Landkreislautwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei (§§ 6 ff. KrWG, § 1 ff. LKrWG).

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

1. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beitragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verwertet werden.
2. Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die
 1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind.
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder
 3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind, sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumut-

Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung	06346/3009-16	Gasversorgung	06341-289-192
Stadt Annweiler mit Stadtteilen und Ortsgemeinde Wernersberg			
Wasserversorgung	06346-3009-17	Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke	0173-3712068
Stadt und Verbandsgemeinde Annweiler			
Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 06346/3009-0			

baren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte).

3. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

1. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten, zu recyceln, zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung von Abfällen.
2. Der Landkreis kann zur Aufgabenerfüllung mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und privaten Dritten kooperieren.

§ 4

Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

1. Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
2. Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, der Kreisverwaltung auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
3. Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch die Kreisverwaltung; sie werden durch die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltung veröffentlicht, sofern die Kreisverwaltung diese darum ersucht.

§ 5

Begriffsbestimmungen

1. Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
1. graue Abfallbehältnisse zu 60 l mit blauem Deckel zur Erfassung von Abfällen zur Beseitigung,
 2. graue Abfallbehältnisse zu 60 l, 80 l, 120 l und 240 l zur Erfassung von Abfällen zur Beseitigung,
 3. grüne Abfallbehältnisse zu 60 l, 80 l, 120 l und 240 l zur Erfassung von organischen Abfällen zur Verwertung,
 4. Großraumbehälter zu 660 l und 1.100 l zur Erfassung von Abfällen zur Beseitigung,
 5. Großraumbehälter zu 660 l und 1.100 l zur Erfassung von organischen Abfällen zur Verwertung,

6. Absetzmulden zu 3,0 m³, 5,0 m³, 10 m³, 15 m³, 18 m³, 25 m³, 30 m³,
7. Umleermulden zu 3,5 m³ und 5 m³
8. Presscontainer
9. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke zu 70 l und 120 l Fassungsvermögen zur Erfassung von Abfällen zur Beseitigung,
10. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Biomüllsäcke mit 70 l Fassungsvermögen,
11. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit 20 l Fassungsvermögen zur Erfassung von Einwegwindeln.

2. Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind die in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Abfallsäcke.

3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
4. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.

5. Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.

6. Abfälle aus privaten Haushalten sind solche Abfälle, die privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eigenrichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

7. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. S. 3379), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (BGBl. I S. 1619, berichtigt in BGBl. I 2007, S. 2316) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.

8. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

1. Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 9 Abs. 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 20.09.2013 (BGBl. I S. 3642) bleibt unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.

2. Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme

1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
2. der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
3. die Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 299, 344) in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,

4. von Abfällen, die gemäß § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
5. sonstiger Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind.
6. von Altfahrzeugen nach der Altfahr-

zeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung,

7. von explosiven Stoffen,
8. von leicht vergasenden Stoffen,
9. von Asche und Schlacke im heißen Zustand,
10. von Eis und Schnee,
11. von Flüssigkeiten und Schlämmen mit mehr als 65 % Wassergehalt.
12. von Stallmist, Jauche, Gülle, Fäkalien,
13. von Abfällen, für die Rücknahmeverpflichtungen durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit nicht der Landkreis bei der Rücknahme mitwirkt,
14. von Gewerbeabfällen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach §§ 16, 17, 18 des außer Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fortgilt.

Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Er kann auch einen Nachweis darüber verlangen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Stoff handelt. Von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Abfälle hat der Abfallbesitzer zu entsorgen.

3. Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis weitere Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Verlangen anzuzeigen.

§ 7

Anschluss- und Überlassungspflicht

1. Eigentümer von bewohnten Grundstücken im Gebiet des Landkreises sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen
2. Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.
3. §§ 16 und 17 dieser Satzung

bleiben unberührt.

4. Der Landkreis kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine im Einzelfall von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung treffen.

§ 8

Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Anschluss und Benutzungspflichten bestehen nicht,
1. soweit Abfälle nach § 6 Abs. 2 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Eine Befreiung von den Anschluss- und Benutzungspflichten wird auf Antrag erteilt,
1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung),
 2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen,
 3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern,
 4. soweit der Landkreis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hiervon im Einzelfall ganz oder teilweise absieht.

§ 9

Getrennte Überlassung der Abfälle

1. Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
2. Abfälle zur Verwertung sind untereinander entsprechend dem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorgehaltenen Erfassungssystem im Rahmen der Bring- oder Holsysteme getrennt zu überlassen. Organische Abfälle sind über die hierfür vorgesehenen Abfallbehältnisse sortenrein und nicht mit Störstoffen vermischt zu entsorgen, sofern nicht eine Eigenkompostierung auf dem Grundstück durchgeführt wird.
3. Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle nach Fraktionen zu überlassen sind.

§ 10

Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

- Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbände stehen und kann der nach § 16 Abs. 1 LKrWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem Landkreis an den folgenden Anlaufstellen zu überlassen:
WertstoffWirtschaftszentren
Nord und Süd
- Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und dem Landkreis an der folgenden Anlaufstelle zu überlassen:
WertstoffWirtschaftszentrum
Nord

§ 11

Eigentumsübergang

- Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach den §§ 16, 17 und 18 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwerten und Beseitigen

§ 12

Formen des Einsammelns

- Im Rahmen des Bringsystems (Aufstellen von Sammelbehältern, Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelstellen) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer Abfälle entsprechend den vorgehaltenen Sammelbehältnissen oder Einrichtungen zu überlassen.
- Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer Abfälle entsprechend den vorgehaltenen Erfassungssystemen zu überlassen.

§ 13

Anzeige- und Auskunftspflichtigen, Nachweis- und Duldungspflichten

- Der Pflichtige im Sinne des § 7 muss dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedes anschlusspflichtige Grund-

stück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.

- Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrWG, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils gültigen Fassung, dem Batteriegesetz (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1580) in der jeweils gültigen Fassung, dem ElektroG oder dem LKrWG erfordert, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen.

§ 14

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern bzw. Nutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch die Kreisverwaltung oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind der Kreisverwaltung schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- Der Landkreis bestimmt, welche Behälter vorzuhalten sind.
- Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt, mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung und ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.

Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 5 Liter Gefäßvolumen für organische Abfälle zur Verwertung und mindestens 10 Liter für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.

- Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 5 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

- Unternehmen/Institution je Platz/
Beschäftigten/Bett
Einwohnerequivalent
- Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen je Platz
Einwohnerequivalent 1
 - öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter je 3 Beschäftigte
Einwohnerequivalent 1
 - Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben je Beschäftigten
Einwohnerequivalent 4
 - Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen je Beschäftigten
Einwohnerequivalent 2
 - Beherbergungsbetriebe je 4 Betten
Einwohnerequivalent 1
 - Lebensmitteleinzel- und Großhandel je Beschäftigten
Einwohnerequivalent 2
 - sonstige Einzel- und Großhandel je Beschäftigten
Einwohnerequivalent 0,5
 - Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe je Beschäftigten
Einwohnerequivalent 0,5
 - bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke
Einwohnerequivalent 1

- In Ausnahmefällen kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ein geringeres

Behältervolumen zulassen. Auf Antrag stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

- Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächst befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Bio- und Restabfallsäcken zulassen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger legt die Bereitstellungsorte fest.
- Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von der Kreisverwaltung bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.
- Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Bio- bzw. Restabfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis SÜW“ verwendet werden, die bei den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
- Der Landkreis bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.
- Der Landkreis kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.

§ 15

Sammeln und Transport

- Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden unbeschadet des Absatzes 7 und der §§ 16 - 18 dieser Satzung

an dem Grundstück an dem die Abfälle angefallen sind oder, sofern es erforderlich ist, an einem anderen geeigneten Abholort durch Aufladen der Abfälle oder Entleeren bzw. Mitnahme der bereitgestellten und für die betreffende Abfallart zugelassenen Abfallbehältnisse entsorgt. Andere als die zugelassenen Abfallbehältnisse werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

- Die Abfallbehälter gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 werden vierwöchentlich abgefahren. Die Abfallbehälter gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2, 3, 4 und 5 werden in der Regel zweiwöchentlich abgefahren. Die Gefäße gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und 5 werden in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 4 Abs. 3 bekannt gegeben. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.
- Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Anschlusspflichtigen oder den tatsächlichen Nutzern am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Anschlusspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

- Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Anschlusspflichtige oder der tatsächliche Nutzer verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.

- Die Abfallbehältnisse sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen

nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind zu befolgen.

6. Abfallbehältnisse, die überfüllt oder zu schwer sind oder bei denen die geltenden Befüllungs-, Verpackungs- oder Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.
7. Können Abfallbehältnisse aus einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
8. Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Anschlusspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
9. Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 16

Abfuhr sperriger Abfälle

1. Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 3 cbm), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf Einzelabwurf zweimal jährlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere nicht:
 1. Bauschutt bzw. Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Holzgebälk, Ziegel,
 2. Altglas, Altpapier, Altreifen, Kunststoffabfälle, Grünabfälle,
 3. mit Schadstoffen verunreinigte Gegenstände,
 4. Öltanks, Ölfässer, Fässer,
 5. Autoteile, Motorräder, Moped, Autowracks,
 6. häuslicher Abfall (nicht-sperriger Hausmüll),
 7. Erde, Straßenkehrriech, Steine.
3. Der Landkreis kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitstellen sind.
4. Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 2,00 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das Gleiche gilt, wenn von einer

Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

5. Soweit sperrige Abfälle durch den Landkreis nicht abgefahren werden, gelten § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3.
6. Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.
7. Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 15 Abs. 3, 7, 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 17

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

1. Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der Landkreis nach § 4 Abs. 3 LKrWG annehmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Sammelfahrzeuge ein. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen

1. Abfälle können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des Landkreises zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem vom Landkreis beauftragten Dritten überlassen werden. Der Landkreis kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu befolgen.
2. Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
3. Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder sonstiger vom Landkreis beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.

4. §§ 53 ff. KrWG bleibt unberührt.

§ 19

Elektro- und Elektronikaltgeräte

1. Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.
2. Elektroaltgeräte können von Endnutzern an den nachfolgenden Einrichtungen abgegeben werden:
3. Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers darstellen, sind von der Annahme und der Abholung ausgeschlossen.

DRITTER ABSCHNITT Ordnungswidrigkeiten

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung aufgrund des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage sorgt,
 3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
 5. entgegen § 11 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
 7. entgegen § 12 Abs. 2 in Wertstoffhöfen außer den zulässigen Abfällen sonstige Abfälle ablagert oder die Ablagerung der Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
 8. entgegen § 13 Abs. 1 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 9. entgegen § 14 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 10. entgegen § 14 Abs. 3 oder 7 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
 11. entgegen § 14 Abs. 12 den vom Landkreis getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse

nicht nachkommt,

12. entgegen § 15 Abs. 3 oder 5 Abfallbehältnisse sowie gemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des Landkreises bereitstellt,
13. entgegen § 15 Abs. 4 Abfallbehältnisse oder entgegen § 16 Abs. 8 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
14. entgegen § 18 Abs. 2 Abfälle auf den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert,
15. entgegen § 19 die dort genannten Abfälle nicht bei der jeweiligen Sammelstelle abgibt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

VIERTER ABSCHNITT Inkrafttreten

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße vom 17.12.2013 außer Kraft.
Landau i. d. Pf., 16.12.2014
gez. Theresia Riedmaier
Landrätin

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründend soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Satzung

zur Änderung der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft vom 17.12.2013 - Bekanntmachung vom 16.12.2014 -

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) und § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 15.12.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallwirtschaft folgenden Kalendermonats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.“

§ 2

Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung dieser Satzung die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 17.12.2013 neu zu fassen und unter neuem Datum bekannt zu machen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau i. d. Pfalz,
den 16.12.2014
KREISVERWALTUNG
SÜDLICHE WEINSTRASSE
gez. Theresia Riedmaier
Landrätin

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründend soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

**OFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNG
der Satzung
des Landkreises Südliche
Weinstraße
über die
Erhebung von Benutzungsge-
bühren für die Abfallwirtschaft
vom 16.12.2014
- Bekanntmachung vom
16.12.2014 -**

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Benutzungsge-
bühren
- § 2 Entstehung der Gebühren-
schuld
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebühren bei der Anlieferung
zu den Abfallwirtschaftsanla-
gen
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Gebührenbescheid
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Gebührenermäßigung bei
Betriebsstörungen
- § 12 Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.1995 (GVBl. S. 521) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in seiner Sitzung vom 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

**Erhebung von Benutzungs-
gebühren**

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen zur Abfallwirtschaft ausschließlich Benutzungsgebühren.

§ 2

**Entstehung der
Gebührenschild**

1. Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallwirtschaft folgenden Kalendermonats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
2. Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallwirtschaftsanlage.
3. Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Müllgroßbehältern und Absetzbehältern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.
4. Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.
5. Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 3

Gebührenschildner

1. Gebührenschildner ist, wer die Abfallwirtschaftseinrichtungen nutzt.
2. Nutzer der Abfallwirtschaftseinrichtungen sind die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer und deren Gemeinschaft sowie die dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallwirtschaft des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallwirtschaft in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Absetzbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallwirtschaftseinrichtungen.
3. Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
4. Soweit die Abfallwirtschaft für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührenschildner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
5. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
6. Als Nutzer der Abfallwirtschaftseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
7. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschildner als Gesamtschildner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
8. Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühr für die Abfallwirtschaft aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, bei denen Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle zur Verwertung anfallen, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse.
2. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gem. § 6.
3. Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6 entsprechend.

§ 5

Gebührensätze

1. Die Jahresgebühr für die Entsorgung der in den gem. § 5 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelten Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung beträgt
 - a) Restmüll
60 l-Behälter vierwöchentlich
98,40 Euro

- 60 l-Behälter 14-tägig
180,00 Euro
- 80 l-Behälter 14-tägig
222,00 Euro
- 120 l-Behälter 14-tägig
296,40 Euro
- 240 l-Behälter 14-tägig
576,00 Euro
- 660 l-Behälter 14-tägig
1.824,00 Euro
- 660 l-Behälter wöchentlich
3.714,00 Euro
- 1.100 l-Behälter 14-tägig
2.832,00 Euro
- 1.100 l-Behälter wöchentlich
5.790,00 Euro
- b) Biomüll
 - 60 l-Behälter 14-tägig
60,00 Euro
 - 80 l-Behälter 14-tägig
78,00 Euro
 - 120 l-Behälter 14-tägig
114,00 Euro
 - 240 l-Behälter 14-tägig
231,00 Euro
 - 660 l-Behälter 14-tägig
636,00 Euro
 - 660 l-Behälter wöchentlich
1.641,00 Euro
 - 1.100 l-Behälter 14-tägig
1.059,00 Euro
 - 1.100 l-Behälter wöchentlich
2.187,00 Euro
 - 1.100 l-Behälter
Zusatzleerung 42,00 Euro
- c) Container auf Abruf
 - aa) Restmüll
 - 660 l-Container
69,60 Euro
 - Miete (Jahresgebühr)
12,00 Euro
 - 1.100 l-Container
106,80 Euro
 - Miete (Jahresgebühr)
12,00 Euro
 - 3.500 l-Container
312,00 Euro
 - Miete (Jahresgebühr)
87,60 Euro
 - 5.000 l-Container
432,00 Euro
 - Miete (Jahresgebühr)
87,60 Euro
 - bb) Kurzfristmiete (Restmüll)
 - 660 l-Container
104,00 Euro
 - 1.100 l-Container
141,00 Euro
 - cc) Absetzmulden mit Grünabfällen je Entleerung
 - Behälter mit 5 m³
131,00 Euro
 - Behälter mit 7 m³
164,00 Euro
 - Behälter mit 10 m³
212,00 Euro

2. Die Gebühr für den Austausch, die Anlieferung und die Abholung von Abfallbehältnissen beträgt
 - 60 - 240 l-Behälter
9,50 Euro
 - Behälter größer 240 l
57,00 Euro.
3. Die Gebühr für zum einmaligen Gebrauch bestimmter Abfallsäcke im Sinne des § 13 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt
 - 120 l-Restmüllsack
12,00 Euro
 - 70 l-Restmüllsack
7,00 Euro
 - 20 l-Restmüllsack (Windsack)

2,00 Euro

70 l-Biomüllsack 2,00 Euro.

- Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.
4. Die Entsorgung der sperrigen Abfälle ist mit der Gebühr nach Abs. 1 abgegolten.
5. Bei Absetzmulden mit Abfällen, die bei den Abfallentsorgungsanlagen mit in Betrieb befindlichen Wiegeeinrichtungen angeliefert werden, wird die Gebühr auf Grund des festgelegten Gewichts multipliziert mit der Gebühr gem. § 6 Abs. 1 a für Abfälle zur Beseitigung bzw. gem. § 6 Abs. 1 für Schlämme zuzüglich der dem Landkreis entstehenden Transport- und Verwaltungskosten festgesetzt.
6. Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird die Jahresgebühr für ein 60 l-Restmüllgefäß mit vierwöchentlicher Leerung berechnet, sofern nicht tatsächlich ein anderes Gefäß bereitgestellt wird.
7. Die Gebühr für die Entsorgung von Autowracks (Kraftfahrzeuge und Anhänger), Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle und für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordern, werden die Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Gewicht oder der Stückzahl und unter Berücksichtigung von Mehrkosten berechnet.
8. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit Beginn des auf die schriftliche Bekanntgabe durch den Anschlusspflichtigen folgenden Kalendermonats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.
9. Der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt gem. § 13 der Abfallwirtschaftssatzung dadurch, dass feste Abfallbehältnisse bzw. bei nicht dem Sammelfahrzeug anfahrbaren Grundstücken Müllsäcke zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden oder Sammelbehältnisse zugewiesen werden.

§ 6

**Gebühren bei der Anlieferung
zu den Abfallwirtschafts-
anlagen**

1. Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zulässigerweise zu der vom Landkreis bestimmten Abfallwirtschaftsanlage angeliefert werden, beträgt die Gebühr:
 - a) Abfälle zur Beseitigung
332,00 Euro/t
je Kubikmeter 99,00 Euro
 - b) Altreifen mit einem Durchmesser bis 80 cm je Stück
3,00 Euro
 - über 80 cm bis 120 cm
6,00 Euro
 - über 120 cm 11,00 Euro
 - c) für die Anlieferung von Klärschlamm pro Kubikmeter

406,00 Euro je Tonne
507,00 Euro

- d) Bioabfälle 71,00 Euro/t
- Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle Mehrkosten verursacht, werden zu den Gebühren Zuschläge in Höhe des hierdurch entstehenden Aufwandes berechnet.
2. Für die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt und Baustellenabfälle beträgt die Gebühr
 - a) Erdaushub je Kubikmeter
16,00 Euro
 - b) Erdaushub je Gewichtstonne
9,00 Euro
 - c) unbelasteter, wiederverwertbarer Bauschutt je Kubikmeter
26,00 Euro
 - d) unbelasteter wiederverwertbarer Bauschutt je Gewichtstonne
15,00 Euro
 - e) schadstoffverunreinigter Bauschutt je Kubikmeter
261,00 Euro
 - f) schadstoffverunreinigter Bauschutt / nicht brennbare Abfälle je Gewichtstonne
153,00 Euro

3. Die Gebühr für die Anlieferung von Grünabfällen aus anderen Herkunftsbereichen beträgt je Kubikmeter 14,00 Euro. Die Gebühr für die Anlieferung von Wurzelstücken aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen beträgt je Gewichtstonne 25,00 Euro. Grünabfälle aus privaten Haushalten werden kostenlos angenommen, sofern diese nicht wegen ihrer Größe, Menge oder Beschaffenheit über die Biotonne entsorgt bzw. auf dem eigenen Grundstück verwertet werden können. Für Grünabfälle, die mit nicht kompostierbaren Materialien verunreinigt sind, wird die Gebühr gem. § 6 Abs. 1 a erhoben.
4. Die Festsetzung und Erhebung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Gebühren erfolgt sofort bei Annahme der Abfälle, wenn nicht in Einzelfällen eine andere Regelung getroffen ist.
5. Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung wird nach tatsächlich anfallenden Verwertungskosten festgesetzt.
6. Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallwirtschaftsanlage vorhanden oder die Wiegeeinrichtung außer Betrieb ist oder das Gewicht der Anlieferungsmenge weniger als 200 kg beträgt, wird für die Berechnung der Gebühr das angelieferte Volumen zugrunde gelegt.

§ 7

Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des

Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 8 Gebührenbescheid

Die Gebühren für die Abfallwirtschaft werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 5 Abs. 3.

§ 9 Fälligkeit

1. Die Jahresgebühr ist im Voraus in gleichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.
2. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden auf Grund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlage im Laufe eines Kalenderjahres die Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Die Gebühren nach § 5 Abs. 5 werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
4. Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallsorgungsanlage fällig.

§ 10 Gebührenerstattung

Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

§ 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

1. Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
2. Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 17.12.2013 außer Kraft.

**Landau i. d. Pfalz,
den 16.12.2014
KREISVERWALTUNG
SÜDLICHE WEINSTRASSE
gez. Theresia Riedmaier
Landrätin**

**ÖFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNG
der Richtlinien
über die Gewährung von Kreis-
zuschüssen
für die außerschulische Ju-
gendbildung (Jugendarbeit)**

für den Landkreis Südliche Weinstraße - Bekanntmachung vom 16.12.2014 -

INHALTSÜBERSICHT

Richtlinien für die Gewährung von Kreiszuschüssen für die außerschulische Jugendbildung (Jugendarbeit)

Antragsberechtigung - Förderungsvoraussetzung

- I. Zuschüsse für Veranstaltungen
 1. Allgemeines
 - 1.1 Abgrenzung
 - 1.2 Teilnehmerkreis
 - 1.3 Teilnehmerzahlen
 - 1.4 Förderung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 1.5 Förderungshöchstgrenze
 - 1.6 Förderungsmindestgrenze
 - 1.7 Antragsstellung
2. Arten der zuschussfähigen Veranstaltungen
 - 2.1 Soziale Bildung, politische Jugendbildung, Schulung ehrenamtlicher Kräfte, Jugendleiterausbildung
 - 2.2 Kinderferientage
 - 2.3 Innovative und modellhafte Maßnahmen und grenzüberschreitende Veranstaltungen der Jugendarbeit
 - 2.4 Zuschusshöhe

II. Zuschuss an den Kreisjugendring

III. Inkrafttreten der Richtlinien

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Kreiszuschüssen für die außerschulische Jugendbildung (Jugendarbeit) im Landkreis Südliche Weinstraße

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Zuschüsse für Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung (Jugendarbeit) gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuschüsse besteht nicht.

Antragsberechtigung - Förderungsvoraussetzung

Antragsberechtigt sind die freien Träger der Jugendhilfe, sofern sie nach §§ 11, 74 und 75 KJHG als förderungswürdig anerkannt sind. Antragsberechtigt sind nach § 69 Abs. 5 KJHG auch die kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem Kreisjugendamt abzustimmen. Die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist nur möglich für Träger der freien Jugendhilfe, mit denen eine Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII besteht.

- I. Zuschüsse für Veranstaltungen
 1. Allgemeines
 - 1.1 Abgrenzung

solche Veranstaltungen, die nach § 11 Abs. 1, 2, 3 (Nr. 1 - 2) KJHG förderungswürdig sind. Konferenzen, Tagungen, Sitzungen und solche Veranstaltungen, die dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen oder die einen überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben, können nicht bezuschusst werden. Neben der Kreiszuwendung dürfen sonstige Kreismittel nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

- 1.2 Teilnehmerkreis
Zuschüsse nach Punkt 2. der Richtlinien können nur für Teilnehmer/Teilnehmerinnen aus dem Landkreis Südliche Weinstraße gewährt werden. Für behinderte Teilnehmer/Teilnehmerinnen (ab 50 v. H. MdE) kann bei entsprechendem Nachweis der Behinderung der doppelte Zuschuss gewährt werden.

1.3 Teilnehmerzahlen

Die nachstehend angegebenen Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen müssen eingehalten werden. Die Mindestteilnehmerzahl kann bei Maßnahmen nach Punkt 2.1 unter 5 sinken, wenn außer diesen Teilnehmer/Teilnehmerinnen aus dem Landkreis Südliche Weinstraße noch Teilnehmer/Teilnehmerinnen aus anderen Städten bzw. Landkreisen kommen. In diesem Falle ist die Anzahl der auswärtigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen auf dem Antrag zu vermerken.

1.4 Förderung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei Maßnahmen nach Punkt 2.1 und Punkt 2.2 kann für je 5 Teilnehmern/Teilnehmerinnen ein ehrenamtlicher Gruppenleiter bzw. eine ehrenamtliche Gruppenleiterin (Mindestalter 16 Jahre), für je 7 weitere Teilnehmer/Teilnehmerinnen ein weiterer ehrenamtlicher Gruppenleiter bzw. ehrenamtliche Gruppenleiterin bezuschusst werden. Ein Zuschuss für ehrenamtliche Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen kann nur gewährt werden, wenn an der Maßnahme mindestens 5 Teilnehmer/Teilnehmerinnen aus dem Landkreis beteiligt sind. Für ehrenamtliche Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen kann der doppelte Tagessatz wie für Teilnehmer/Teilnehmerinnen gewährt werden.

- 1.5 Förderungshöchstgrenze
Veranstaltungen öffentlicher und freier Träger, die vom Landkreis Personalkostenzuschüsse erhalten, können in der Regel bis zur Höchst-

grenze von 500 € jährlich auf Antrag bezuschusst werden.

1.6 Förderungsmindestgrenze

Die jeweiligen Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung können nur gefördert werden, wenn sich pro Maßnahme eine Förderungssumme von mindestens 10 € errechnet.

1.7 Antragstellung

Anträge auf Bezuschussung einer Veranstaltung nach Punkt 2.1 und 2.2 sind auf den Formblättern des Kreisjugendamtes bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Veranstaltung einzureichen. Es werden grundsätzlich nur vollständig ausgefüllte Antragsformulare der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße bearbeitet. Bei Maßnahmen, die nach dem 30. November durchgeführt werden, sind die Anträge bis spätestens 20. Januar des darauf folgenden Jahres einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Arten der zuschussfähigen Veranstaltungen

2.1 Soziale Bildung mit Übernachtung, politische Jugendbildung, Schulung ehrenamtlicher Kräfte, Jugendleiterausbildung

- 2.1.1 Teilnehmerzahl für die Förderung von Maßnahmen der - Sozialen Bildung nur mit Übernachtung:

- mindestens 5 Personen
- Politische Jugendbildung: mindestens 5 Personen
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: mindestens 5 Personen
- Jugendleiterausbildung: mindestens 5 Personen

- 2.1.2 Altersgrenzen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der - Sozialen Bildung nur mit Übernachtung: 7-21 Jahre (junge Menschen ohne Einkommen können bis 27 Jahre gefördert werden)

- Politische Jugendbildung: 12-27 Jahre
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: ab 14 Jahre
- Jugendleiterausbildung ab 16 Jahre

- 2.1.3 Veranstaltungstage für die Förderung von Maßnahmen der:

- Sozialen Bildung nur mit Übernachtung: 2-21 Tage
- Politischen Jugendbildung 2-21 Tage
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: 2-21 Tage
- Jugendleiterausbildung 4-21 Tage

- 2.1.4 Nachweis

- Veranstaltungstage
- Bei Maßnahmen der politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Kräfte und der Jugendleiterausbildung muss dem

Antrag ein Programm beigefügt werden, aus dem die genauen Tagesabläufe, Programminhalte und Zeiten hervorgehen. Die Jugendleiterausbildung muss den Vorgaben der jeweils aktuellen Bekanntmachung des zuständigen Ministeriums in Rheinland-Pfalz entsprechen. Für die Förderung von Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Kräfte und der Jugendleiterausbildung ist der Nachweis von mindestens sechs Zeitstunden Programm je Veranstaltungstag (voller Tagessatz), bzw. mindestens drei Zeitstunden Programm je Veranstaltungstag (halber Tagessatz) erforderlich. Bei Maßnahmen mit mindestens vier zusammenhängenden Veranstaltungstagen zählen der An- und Abreisetag mit vollem Tagessatz als zuschussfähig, wenn an diesen ein Programm von je mindestens drei Zeitstunden durchgeführt wird und an den weiteren Veranstaltungstagen jeweils sechs Zeitstunden

- Für die Förderung von Maßnahmen der Sozialen Bildung zählen der An- und Abreisetag mit mindestens zwei weiteren Veranstaltungstagen als zuschussfähig. Bei zwei- oder dreitägigen Maßnahmen zählen der An- und Abreisetag als ein zuschussfähiger Tag.

2.2 Kinderferientage

Einen Zuschuss können freie und öffentliche Träger erhalten, die Kinderferienmaßnahmen ohne Übernachtung durchführen.

- 2.2.1 Mindestteilnehmerzahl für die Förderung von - Kinderferientagen:

- 15 Personen Altersgrenzen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an - Kinderferientagen: 6-12 Jahre

- 2.2.2 zusammenhängende Veranstaltungstage für die Förderung von - Kinderferientagen:

- 4-10 Tage Sieben Zeitstunden Programm gelten als ein Tag. Dem Antrag muss ein Programm beigefügt werden, aus dem die genauen Tagesabläufe und Zeiten hervorgehen.

2.3 Innovative und modellhafte Maßnahmen und grenzüberschreitende Veranstaltungen der Jugendarbeit

Zuschüsse für innovative und modellhafte Maßnahmen der Jugendarbeit, können nach besonderen Gegebenheiten prozentual bis zu einer bestimmten Höchstgrenze gewährt werden. Die Zuwendungsempfänger haben Eigenleistungen zu erbringen.

Die Förderung durch den Landkreis Südliche Weinstraße wird davon abhängig gemacht, dass sich die örtlichen Kommunen ebenfalls in angemessener Höhe an den Gesamtkosten beteiligen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Beteiligung der örtlichen Kommunen verzichtet werden. Gefördert werden insbesondere:

- Projekte der Mädchen- und der Jungenarbeit, die zur Stärkung der Identität und Chancengleichheit beitragen,
- Projekte, die eine aktive Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen unterstützen,
- Projekte, die sich gegen Gewalt, Extremismus und Rassismus wenden

Grenzübergreifende Veranstaltungen können mit bis zu 25 % der ungedeckten Kosten bezuschusst werden.

Der vollständig ausgefüllte Zuschussantrag (Formblatt des Kreisjugendamtes) ist bis spätestens 28 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße - Jugendamt - einzureichen. Die Zusage zur Gewährung eines Zuschusses ist abzuwarten.

Reine Konzertveranstaltungen werden nicht bezuschusst.

2.4 Zuschusshöhe
Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

II. Zuschussanden Kreisjugendring
Der Kreisjugendring erhält zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes einen jährlichen Zuschuss von 750 €. Der Zuschuss wird am Anfang eines neuen Rechnungsjahres auf das Konto des Kreisjugendringes überwiesen. Die Ausgaben müssen jährlich nachgewiesen werden. Vom Kreisjugendring nicht verbrauchte Zuschussmittel werden im folgenden Haushaltsjahr angerechnet. Sinkt die Zahl der Mitgliedsverbände im Kreisjugendring unter vier, so steht dem Kreisjugendring kein Zuschuss für das neue Haushaltsjahr zu. Nicht verbrauchte Zuschussmittel gehen in diesem Falle an die Kreisverwaltung zur Weiterverwendung in der Jugendarbeit zurück.

III. Inkrafttreten
Die Richtlinien treten am 01.01.2015 in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien vom 10.01.2013 außer Kraft.

Landau in der Pfalz, den 16.12.2014

**KREISVERWALTUNG
SÜDLICHE WEINSTRASSE
gez. Theresia Riedmaier
Landrätin**

Albersweiler



**Bekanntmachung
Nr. 39/2014**

**der Ortsgemeinde Albersweiler
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels
Feststellung des Jahres-
abschlusses 2012 sowie
Erteilung der Entlastung gem.
§ 114 GemO der Ortsgemeinde
Albersweiler**

In seiner Sitzung vom 15. Dezember 2014 hat der Ortsgemeinderat Albersweiler folgenden Entlastungsbeschluss gefasst:

**5 Feststellung des Jahres-
abschlusses 2012 und Erteilung
der Entlastung gemäß § 114
GemO**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2014 die Unterlagen zum Jahresabschluss 2012 geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Daraufhin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und erteilt dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Entlastung gemäß § 114 GemO.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Ortsgemeinde Albersweiler liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 2 GemO in der Zeit vom 06.01.2015 bis einschließlich 15.01.2015 im Rathaus der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, Zimmer 215, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**76857 Albersweiler,
16. Dezember 2015
Spieß
Ortsbürgermeister**

**Beschlusszusammenfassung
zur 3. Sitzung des Ortsgemein-
derates Ortsgemeinde
Albersweiler vom 27.10.2014
öffentliche Sitzung**

**Veröffentlicht werden nachfol-
gend nur die Tagesordnungs-
punkte, bei denen Beschlüsse
gefasst wurden:**

**2 Beratung und Beschlussfas-
sung der 1. Nachtragshaus-
haltssatzung mit Haushalts-
plan sowie Stellenplan für das
Haushaltsjahr 2014**

Der Ortsgemeinderat beschloss mit 14 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen die 1 Nachtragshaus-

haltsatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014.

**3 Erhebung einer Vorauslei-
stung auf den Erschließungs-
beitrag - Abreschviller Straße
(Teilstück)**

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig, nach Beginn der Bauarbeiten in der Abreschviller Straße - Teilstück zwischen Heerweg und Siebenmorgenstraße gemäß § 11 Abs. 1 der Erschließungsbeitragsatzung eine Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag in Höhe von 70 % der voraussichtlichen Investitionskosten sofort (2014) zu erheben.

30 % der voraussichtlichen Investitionskosten werden im Jahre 2017 fällig und angefordert.

**4 Bebauungsplanverfahren
„Kolchenbach“ 2. Änderung
im vereinfachten Verfahren
gem. § 13 Baugesetzbuch
(BauGB)**

**1. Aufstellungsbeschluss gem.
§ 2 BauGB**

2. Billigung des Planentwurfes

**3. Beschlussfassung über die
Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange**

**4. Beschlussfassung über die
Offenlage des Planentwurfes**

Der Ortsgemeinderat beschloss mit 9 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung gem. § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan „Kolchenbach“ dahingehend zu ändern, dass die Geschossflächenzahl festgesetzt werden und die Baufenster entsprechend angepasst werden.

Der erarbeitete Bebauungsplanentwurf, welcher im Rat vorgestellt wurde, wurde einschließlich

den textl. Festsetzungen und der Begründung vom Ortsgemeinderat mit 9 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung in der vorgelegten Form gebilligt.

Der Ortsgemeinderat beschloss mit 9 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Der Ortsgemeinderat beschloss mit 9 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung den v. g. Bebauungsplanentwurf für einen Monat im Verbandsgemeindebauamt gem. § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen.

**5 Beratung einer Resolution zur
Änderung des Landeswahlge-
setzes soweit der Gesetzent-
wurf eine Ausgliederung der
gesamten VG Annweiler aus
dem Wahlkreis 49 (Südliche
Weinstraße) und Eingliederung
zum Wahlkreis 48 (Pir-
masens) vorsieht**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die den Ratsmitgliedern beiliegende Resolution zur Änderung des Landeswahlgesetzes soweit der Gesetzentwurf eine Ausgliederung der gesamten VG Annweiler aus dem Wahlkreis 49 (Südliche Weinstraße) und Eingliederung zum Wahlkreis 48 (Pirmasens) vorsieht.

**6 Beratung und Beschluss-
fassung über die Aufwands-
entschädigung gem. § 7 der
Landesverordnung über die
Umlegungsausschüsse vom
27.06.2007**

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig eine Entschädigung in

Höhe von 25,- €/Sitzung für die auswärtigen Mitglieder des Umlegungsausschusses. Des Weiteren wird den auswärtigen Mitgliedern ein Fahrtkostenersatz nach dem Landesreisekostengesetz gewährt. Des Weiteren erhalten der Vorsitzende und sein Stellvertreter die v. g. Entschädigung auch, wenn sie den Umlegungsausschuss bei Informationen, Erörterungen und Gerichtsterminen vertreten.

Rinnthal



**Bekanntmachung
Nr. 23/2014**

**der Ortsgemeinde Rinnthal
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels**

**Niederschrift der Jagdgenos-
senschaft vom 08.12.2014**

Die Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Rinnthal vom 08.12.2014 liegt in der Zeit

**vom 08. Januar bis
einschl. 26. Januar 2015**

bei der Verbandsgemeinde Annweiler a.Tr., Meßplatz 1, Annweiler a.Tr., Zimmer 130 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

**76857 Rinnthal, den 17.12.2014
(Hertel)**

**Ortsbürgermeister u.
Jagdvorsteher**

**Volkshochschule Annweiler –
weil Sie mehr Wissen wollen!**

**Eine Einrichtung der
Verbandsgemeinde Annweiler
Tel.: 06346 - 301-217**

**Unser Programm für das 1. Halbjahr 2015
Mach mit, bleib fit! Lebenslanges Lernen!**

Führungen-Vorträge

A 201 Der Hartsteinbruch Albersweiler – Eine bildhafte Zeitreise in die Erdgeschichte

Deutschlandweit einzigartig gewährt der Steinbruch einen Blick in die Geschichte unserer Erde. Wenn Ihnen ein zertifizierter Gästeführer die Zusammenhänge erklärt, wird der Besuch zu einem faszinierenden Erlebnis. Die Farben der Erdkruste erzählen die Geschichte der letzten 200 Millionen Jahre unserer Zeit. Mit Anschauungsmaterial untermauert, erhalten Sie Infos zur Geologie und der Geomorphologie unserer Heimat. Zum Abschluss wird Ihnen eine Führung durch die Mineralienausstellung in Albersweiler angeboten, die das vorher Gesehene vertieft. Angepasste Kleidung und entsprechendes Schuhwerk
Herwig Wolf, zertifizierter Gästeführer, Albersweiler, Steinbruch, Parkplatz der BAG
Kursgebühr 8 € Erwachsene, 4 € Jugendliche (12 bis 16 Jahre), Samstag, 25.04.2015, 14.30 - 18.00 Uhr, Anmeldung wegen begrenzter Teilnehmerzahl unbedingt erforderlich

A 203 Sicherheit für den Ernstfall – Vorsorgevollmacht & Co.

Nichts ist schöner als die eigene Zukunft in jeder Lebensphase selbst zu planen, sodass all Ihre Wünsche und Bedürfnisse genügend Raum haben. Aus unterschiedlichen Gründen ist man plötzlich auf fremde Hilfe angewiesen. Im Vortrag Generationenberatung lernen Sie die wichtigen Bausteine kennen, die Ihnen ein selbstbestimmendes Leben garantieren. Sie erhalten wichtige Informationen über die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung etc. Darüber hinaus werden Ihnen Möglichkeiten aufgezeigt, wie Sie dafür Sorge tragen, dass im Notfall Ihre Dokumente zeitnah verfügbar sind.

Wer sein Leben nicht ungewollt in fremde Hände geben möchte, kann selbst festlegen, wie er behandelt werden möchte und wer seine finanziellen Angelegenheiten regeln soll. Im Vortrag lernen Sie auch Wege kennen, wie sie Ihre Familie und Angehörige bei diesem heiklen Thema entlasten. So finden Sie eine Lösung für sich und ein liebevolles Miteinander der einzelnen Generationen einer Familie. Es ist genügend Zeit vorgesehen für die Beantwortung individueller Fragen.

Die vhs
Volkshochschulen

Marita Wolf, Generationen-Beraterin IHK, Dienstag, 10.03.2015, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, Entgelt 3 €

Feuer draußen!

Bei diesem Kurs wird das Thema Feuermachen draußen behandelt. Wie finde ich trockenes Holz, wo finde ich Anzündmaterial, welches Holz für welches Feuer, Feuer mit dem Feuerstahl, Feuermachen mit dem Drillbogen und andere Themen. Mittags wird zusammen am eigenen Feuer gekocht oder gegrillt. Dazu bringt sich jeder Teilnehmer seiner Zutaten selbst mit. Das Seminar findet bei jedem Wetter statt. Sie werden auch im Wald unterwegs sein, dafür ist gute körperliche Konstitution erforderlich. Kinder unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen.

Martin Hanke, zertifizierter Natur- und Landschaftsführer
A 204 Samstag, 07.03.2015, 10.00 - 18.00 Uhr, 1 Termin
A 205 Samstag, 11.04.2015, 10.00 - 18.00 Uhr, 1 Termin
A 206 Samstag, 30.05.2015, 10.00 - 18.00 Uhr, 1 Termin
 Nähe Informationen nach Anmeldung. Kursgebühr 27 € bei 8 Teilnehmer, Kleingruppe 35 € bei 6 Teilnehmer. Teilnehmerzahl 6-8 Personen

A 207 Wo ist eigentlich Norden? Orientierung mit Karte, Kompass, GPS

In diesem Kurs lernen Sie draußen in der Natur das Basiswissen der Orientierung. Sie beginnen mit der Orientierung im Kopf und erfahren langsam die Grundzüge der Orientierung mit Karte und Kompass. An theoretischem Wissen lernen Sie genug um die topographische Karte verstehen zu können.

Inhalte: Viele Übungen im Freien, die topographische Karte und ihre Angaben, Höhenlinien, Höhenprofile, Koordinatensysteme, Standortkoordinaten aus der Karte ermitteln, Standortangaben für Notruf ermitteln, Kompassarten/welchen Kompass benötige ich, auf was muss ich achten, Kursbestimmung, Standortbestimmung/Kreuzpeilung, Kurspeilung, Hindernisse umgehen, Verlaufen, Verirrt – was nun? Ausrüstungstipps.

Der Kurs findet bei jedem Wetter statt.

Martin Hanke, zertifizierter Natur- und Landschaftsführer, Samstag, 25.04.2015, 10.00 - 18.00 Uhr, Nähe Annweiler, wird nach Anmeldung mitgeteilt. Leihkompass sind in ausreichender Zahl vorhanden. Kursgebühr 34 € bei 6 Teilnehmer, Kleingruppe 50 € bei 4 Teilnehmer. Teilnehmerzahl 4-6 Personen

A 208 Schamanischer Abend mit der Kraft der vier Elementen

(Vortrag und Hineinspüren)

Die vier Elemente spielen nicht nur für die Druiden und die Indianer, sondern auch für uns eine elementar wichtige Rolle. Sie dienen nicht nur als äußerer Wegweiser, sondern wir betrachten sie auch als innere Pfade, die uns bestimmte Fähigkeiten erkennen und entwickeln lassen. Mit der bewussten Wahrnehmung der Elemente können die Tageszeiten, die Jahreszeiten und die Lebensabschnitte intensiver und bewusster empfunden und erlebt werden.

Die Verbindung mit den Elementen fördert:

-Heilung, -Ausgeglichenheit, Verständnis zu deinen Problemen, , Konfliktlösung in Familie, Beziehungen, Partnerschaft, Beruf und hilft, Sorgen und Ängste loszulassen!
 Die Natur und die vier Elemente als Weg in die innere Weisheit.

P 201 Raus aus dem Hamsterrad

Vertrauen – Liebe - Glück – „Das weibliche Prinzip“

Ein Vortrag mit Austausch, Begegnung und Bewegung, nicht nur für Frauen.

Schon viel zu lange sind wir Frauen und Männer dem negativen Aspekt des männlichen Prinzips gefolgt, das uns einerseits viele nützliche lebenserleichternde Technologien gebracht hat, wie Haushaltsgeräte, Auto, Telefon, Internet ..., andererseits zerstörendes unser Leben erschwert, wie Waffen, Ausbeutung der Erde, Umweltverschmutzung, Hunger ... Das weibliche Prinzip – das Lebendgebärende, Leben erhaltende, Nährende, das Urvertrauen, die Geborgenheit, das Beschützende, die Hingabe – wurde in den

Hintergrund gedrängt, nicht mehr beachtet, verachtet.

Karin Sobiesinsky, kreative Tanz- und Ausdruckstherapeutin, Quantentherapeutin, Kursgebühr 11 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppe 17 €, Donnerstag 29.01.2015, 18.30 - 21.30 Uhr, Albersweiler, Seminarraum Physio Schneiders, Weinstraße 104

P 202 Wenn die Seele weint, der Mund schweigt – reagiert der Körper

Alles was mir geschieht, ob Liebe, Freude, Glück aber auch Leid oder Trauer hat etwas mit mir zu tun. Ich bin geprägt durch die Summe meiner lebenslangen Erfahrungen. Diese Erfahrungen sind alle in mir, im Gehirn, im Körper, gespeichert. Sie prägen mich, mein Verhalten, mein Sein, mein Erleben und Empfinden, meine Beziehung, nicht zuletzt meine Gesundheit oder mein Kranksein.

Simone Scheurer-Adam, Psychotherapeutische Heilpraktikerin, Mittwoch, 04.02.2015, 19.00 Uhr, Annweiler, Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, Entgelt 3 €, Anmeldung für diesen Vortrag ist erforderlich

V 201 ABC der Finanzierung – Was der Effektivzins nicht verrät

Viele Menschen stehen diesem Thema oft hilflos gegenüber und wissen nicht wo sie beginnen sollen und wem sie vertrauen können. In diesem Vortrag erfahren Sie genau wie sie das ändern können. Auf einfachste Weise können Sie selbst auf den ersten Blick kompliziert erscheinende Berechnungen leicht und schnell nachprüfen, mit einem speziellen Taschenrechner, den wirklich jeder bedienen kann. Darüber hinaus erhalten Sie folgende Informationen:

Grundlagen der Finanzierung

Nominal- und Effektivzins

Zinsbindung/Zinsfestschreibung

Wie viel Haus kann ich mir leisten

Welche Auswirkung hat Eigenkapital auf die Finanzierung. Nutzen Sie die Chance und schaffen Sie sich Ihr eigenes Basiswissen zu diesem umfangreichen Thema. Anschließend ist jeder in der Lage, einen Kredit zu berechnen und kann bisherige und künftige Finanzgeschäfte bewerten. Die Teilnehmer erhalten für den Vortrag einen speziellen Finanzrechner (der im Handel erhältlich ist) leihweise zur Verfügung gestellt. <http://geldschule.biz>

Marita Wolf, Bankkauffrau/Geldlehrerin, Dienstag, 21.04.2015, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, Entgelt 3 €

Arbeit-Beruf

C 262 EDV/Computer – Orientierung ohne Eile

Zielgruppe: Anfänger/-innen, auch für Senioren ohne Vorkenntnisse

Stefan Hoffmann, Informatik-Betriebswirt VWA, Donnerstag, 19.02.2015, 19.15 - 21.30 Uhr, Kursgebühr 89 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 141 € + evtl. 15 € Lehrbuch, Albersweiler, Schulungsraum, Am Kanal 38

C 263 Silver Surfer – auch im Alter sicher im Umgang mit PC und Internet

Voraussetzung: Mindestkenntnisse über die Bedienung von Windowsfenstern mit der Maus

Stefan Hoffmann, Informatik-Betriebswirt VWA, Montag, 13.04.2015, 19.15 - 21.30 Uhr, Kursgebühr 54 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 84 € Albersweiler, Schulungsraum, Am Kanal 38

C 264 Sicherheit im Internet

Voraussetzung: Mindestkenntnisse über die Bedienung von Windowsfenstern mit der Maus

Stefan Hoffmann, Informatik-Betriebswirt VWA, Samstag, 21.03.2015, 09.00 - 14.30 Uhr, Kursgebühr 20 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 31 €, Albersweiler, Schulungsraum, Am Kanal 38,

C 266 Excel Grund- und Aufbaukurs – Intensiv-Training

Voraussetzung: Kenntnisse von Windows

Stefan Hoffmann, Informatik-Betriebswirt VWA, Mittwoch, 15.04.2015, 19.15 - 21.30 Uhr,

Kursgebühr 72 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 96 € + evtl. 15 € Lehrbuch, Albersweiler, Schulungsraum, Am Kanal 38

C 284 eBay für Anfänger

Voraussetzung: Geringe Kenntnisse im Umgang mit dem PC und Internet. E-Mail-Adresse und dazugehöriges Passwort sind Voraussetzung und muss dem Teilnehmer bekannt sein.

Wer etwas verkaufen möchte, sollte die Produktbeschreibung, Preisvorstellung etc. mitbringen.

Rebecca Schwarz, Montag, 10.03.2015, 18.30 - 21.30 Uhr, Kursgebühr 15 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 23 €, Albersweiler, Schulungsraum, Am Kanal 38

F 285 Erstellen eines Fotobuches

Bitte mitbringen: Bilder auf USB-Stick

Rebecca Schwarz, Montag, 25.03.2015, 18.30 - 21.30 Uhr, Kursgebühr 30 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 46 €, Albersweiler, Schulungsraum, Am Kanal 38

Sprachen

Termine	10	12	15
€ ab 12 Teilnehmenden und mehr	38,00	46,00	58,00
€ bei 8 – 11 Teilnehmenden	52,00	63,00	78,00
€ bei 7 Teilnehmenden	61,00	72,00	90,00
€ bei 6 Teilnehmenden	70,00	84,00	105,00
€ bei 5 Teilnehmenden	83,00	99,00	123,00

Alle Sprachkurse finden in der Berufsbildenden Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, 76855 Annweiler am Trifels, statt

Englisch für Wiedereinsteiger (A1-A2)

Lehrbuch: Network Now, Klett-Langenscheidt

Karen Albert

S 220 Montag, 12.01.2015, 17.00 - 18.30 Uhr, 12 Termine

S 221 Montag, 13.04.2015, 17.00 - 18.30 Uhr, 12 Termine

Englisch für (leicht) Fortgeschrittene (B1)

Lehrbuch: Network Now, Klett-Langenscheidt

Karen Albert

S 222 Montag, 12.01.2015, 18.30 - 20.00 Uhr, 12 Termine

S 223 Montag, 13.04.2015, 18.30 - 20.00 Uhr, 12 Termine

Englisch mit guten Vorkenntnissen (A2)

Lehrbuch: New Headway – Pre Intermediate, Cornelsen & Oxford

Elke Wagner

S 224 Dienstag, 13.01.2015, 18.30 - 20.00 Uhr, 12 Termine

S 225 Dienstag, 14.04.2015, 18.30 - 20.00 Uhr, 12 Termine

English for Advanced (C1)

Lehrbuch: Straight Forward/Advanced, Cornelsen & Oxford

Elke Wagner

S 226 Dienstag, 13.01.2015, 20.00 - 21.30 Uhr, 12 Termine

S 227 Dienstag, 14.04.2015, 20.00 - 21.30 Uhr, 12 Termine

S 228 Englisch für den Beruf (B1)

Karen Albert

Mittwoch, 25.02.2015, 17.00 - 18.30, 12 Termine

S 229 Englisch Konversation (B1)

Karen Albert

Mittwoch, 25.02.2015, 18.30 - 20.00 Uhr, 12 Termine

Französisch Konversation (C1-C2)

Einstieg ist jederzeit möglich. Geneviève Schneiders

S 230 Montag, 12.01.2015, 18.15 - 19.45 Uhr, 12 Termine

S 231 Montag, 13.04.2015, 18.15 - 19.45 Uhr, 12 Termine

Französisch für leicht Fortgeschrittene (A1)

Lehrbuch: On y va (A2), Hueber Verlag

Laurence Wendland

S 232 Mi., 14.01.2015, 17.30 - 19.00 Uhr, 12 Termine

S 233 Mi., 15.04.2015, 17.30 - 19.00 Uhr, 12 Termine

Französisch mit leichten Vorkenntnissen (A1)

Lehrbuch: On y va, (A1), Hueber Verlag

Laurence Wendland

S 234 Do., 15.01.2015, 17.15 - 18.45 Uhr, 12 Termine

S 235 Do., 16.04.2015, 17.15 - 18.45 Uhr, 12 Termine

Französisch mit Vorkenntnissen (A2)

Lehrbuch: On y va (B1), Hueber Verlag

Laurence Wendland

S 236 Do., 15.01.2015, 19.00 - 20.30 Uhr, 12 Termine

S 237 Do., 16.04.2015, 19.00 - 20.30 Uhr, 12 Termine

Italienisch mit geringen Vorkenntnissen (A1)

Lehrbuch wird im Kurs bekannt gegeben.

Birgit Strehlitz-Runck

S 240 Montag, 12.01.2015, 16.30 - 18.00 Uhr, 12 Termine

S 241 Montag, 13.04.2015, 16.30 - 18.00 Uhr, 12 Termine

Italienisch für Fortgeschrittene (C1)

Birgit Strehlitz-Runck

S 242 Montag, 12.01.2015, 18.00 - 19.30 Uhr, 12 Termine

S 243 Montag, 13.04.2015, 18.00 - 19.30 Uhr, 12 Termine

Italienisch mit geringen Vorkenntnissen (A2)

Lehrbuch: Espresso, Hueber Verlag

Birgit Strehlitz-Runck

S 244 Montag, 12.01.2015, 19.45 - 21.15 Uhr, 12 Termine

S 245 Montag, 13.04.2015, 19.45 - 21.15 Uhr, 12 Termine

Italienisch Konversation (C2)

Birgit Strehlitz-Runck

S 246 Dienstag, 13.01.2015, 19.30 - 21.00 Uhr, 12 Termine

S 247 Dienstag, 14.04.2015, 19.30 - 21.00 Uhr, 12 Termine

Italienisch für leicht Fortgeschrittene (B1)

Lehrbuch: Espresso, Hueber Verlag

Birgit Strehlitz-Runck

S 248 Mi., 14.01.2015, 18.00 - 19.30 Uhr, 12 Termine

S 249 Mi., 15.04.2015, 18.00 - 19.30 Uhr, 12 Termine

Spanisch mit Vorkenntnissen (A2)

Lehrbuch: eñe A2, Der Spanischkurs, Hueber Verlag

Lucia Yong de Siebeneicher

S 250 Mi., 14.01.2015, 18.00 - 19.30 Uhr, 11 Termine

S 251 Mi., 15.04.2015, 18.00 - 19.30 Uhr, 15 Termine

Spanisch mit geringen Vorkenntnisse (A1)

Lehrbuch: eñe A1, Der Spanischkurs, Hueber Verlag

Lucia Yong de Siebeneicher

S 252 Mi., 14.01.2015, 19.30 - 21.00 Uhr, 11 Termine

S 253 Mi., 15.04.2015, 19.30 - 21.00 Uhr, 15 Termine

Spanisch mit Vorkenntnissen (A2)

Lehrbuch: eñe A2, Der Spanischkurs, Hueber Verlag,

Lektion 6

Jimena Ruiz

S 254 Do., 05.02.2015, 20.00 - 21.30 Uhr, 7 Termine

S 255 Do., 23.04.2015, 20.00 - 21.30 Uhr, 13 Termine

Kursgebühr 75 € ab 8 Teilnehmer

Gesundheit

G 200 Abnehmen, ... aber richtig!

In diesem Kurs wird, basierend auf einer individuellen Analyse, ein Ernährungsplan erstellt und ein einfaches, wirbelsäulengerechtes und gelenkschonendes Sportprogramm für jeden Teilnehmer/In erarbeitet. 14-tägig werden das Gewicht, der Körperfettgehalt, das Viszeralfett, der Wasserhaushalt und die Muskelmasse ermittelt. Der Kurs umfasst eine Einführungsveranstaltung, anschließend 17 Einheiten in 8 Wochen (1 x / Woche Theorie immer mittwochs, 1 x / Woche Training), Termine frei wählbar.

Michaela Sieg, Ernährungstrainerin

Heinz Sieg, Diplom-Sportwissenschaftler

Mittwoch, 25.02.2015 bis 15.04.2015, 18.30 - 20.00 Uhr,

17 Termine, Kursgebühr 98 € ab 8 Teilnehmer, + 49,90 €

Ernährungsanalyse, Kleingruppenpreis 130 €, Annweiler, Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60

G 201 Basenfasten: Abspecken mit Obst und Gemüse

Ziel des Basenfasten ist, den Körper zu entsäuern und zu entschlacken – eine Art Frühjahrsputz zur Gesundheitsvorsorge, der aber auch chronische Krankheiten lindern oder gar heilen kann.

Michaela Sieg, Ernährungstrainerin

Donnerstag, 26.02.2015, 18.30 - 20.30 Uhr

Donnerstag, 05.03.2015, 18.30 - 20.30 Uhr

Samstag, 07.03.2015, 10.30 - 12.30 Uhr

Montag, 09.03.2015, 18.30 - 20.30 Uhr

Donnerstag, 12.03.2015, 18.30 - 20.30 Uhr

5 Termine, Kursgebühr 37 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 59 € + 10 € Unkostenbeitrag, Annweiler, Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60

G 205 Fasten für Gesunde nach Dr. Buchinger/Dr. Lützner

Entgiften - Entschlacken - Abnehmen - Bewegen - Neu beginnen

Sie wollten immer schon mal Fasten, sich regelmäßig an der frischen Luft bewegen, sich „gesünder ernähren“?

Wenn Sie unter 65 Jahre sind und nicht auf Medikamente angewiesen, dann erwartet Sie:

- eine fachkundige Fastenleitung

- eine hochwertige Bio-Fastenverpflegung

- Ernährungstipps (vollwertig - vegetarisch - basisch)

- Informationen zu den Fasten- und Auftage, sowie fastenunterstützende Maßnahmen

- fastengerechte, gemäßigte Bewegung (Nordic Walking), wenn gewünscht auch Morgenspaziergang.

14 Tage vor Kursbeginn erhalten Sie detaillierte Angaben zur Vorbereitung Ihrerseits und zum Ablauf der Fastenwoche. Um ein reibungsloses und nachhaltiges Fasten zu gewährleisten wäre es sinnvoll, sich in dieser Woche viel Zeit für sich zu nehmen.

Bitte mitbringen: Wetterfeste Jacke und festes Schuhwerk zum Laufen, außerdem Hausschuhe oder dicke Wollsocken und eine Wolldecke.

Susanne Schweinsberg, Fastenleiterin (BV-FE)

Freitag, 06.03.2015 bis Freitag, 13.03.2014,

17.00 - 20.00 Uhr, 8 Termine, Kursgebühr 90 €

bei 8 Teilnehmer, Wernersberg

G 208 Progressive Muskelentspannung nach Jacobson

Diana Heft, Trainerin für Entspannung und Stress-

bewältigung

Dienstag, 03.02.2015, 18.30 - 19.30 Uhr, 7 Termine,

Kursgebühr 31 €, Kleingruppenpreis

49 €, Annweiler, DRK-Haus, Südring 52

Rückenfit/Stretch/Entspannung

Jérôme Lebailly

G 210 Donnerstag, 08.01.2015, 17.00 - 18.30 Uhr,

11 Termine, Kursgebühr 74 €, Kleingruppenpreis 98 €

G 211 Donnerstag, 16.04.2015, 17.00 - 18.30 Uhr,

12 Termine, Kursgebühr 81 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 107 €, Rinnthal, Bürgerhaus, Schulstraße

Yoga am Abend - dem Alltag eine Pause gönnen

Crysanti Ruppert, Yogalehrerin S.Y.

G 212 Montag, 19.01.2015, 18.15 - 19.45 Uhr, 9 Termine

G 213 Montag, 19.01.2015, 20.00 - 21.30 Uhr, 9 Termine

Kursgebühr 68 € ab 8 Teilnehmer

G 214 Montag, 13.04.2015, 18.15 - 19.45 Uhr, 12 Termine

G 215 Montag, 13.04.2014, 20.00 - 21.30 Uhr, 12 Termine

Kursgebühr 87 € ab 8 Teilnehmer, Annweiler, Foyer im Hohenstaufensaal, Landauer Straße 1

G 216, Do., 22.01.2015, 18.30 - 20.00 Uhr, 9 Termine

G 217 Do., 22.01.2015, 20.00 - 21.30 Uhr, 9 Termine,

Kursgebühr 57 € ab 8 Teilnehmer

G 218 Do., 16.04.2015, 18.30 - 20.00 Uhr, 10 Termine

G 219 Do., 16.04.2015, 20.00 - 21.30 Uhr, 10 Termine

Kursgebühr 63 € ab 8 Teilnehmer, Annweiler, Gesundheits-

studio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60

Yoga in Ramberg – Kraft tanken für den Alltag

Susanne Hanke, Yogalehrerin

G 220 Montag, 12.01.2015, 20.00 - 21.30 Uhr, 10 Termine,

Kursgebühr 47 € ab 8 Teilnehmer

G 221 Montag, 13.04.2015, 20.00 - 21.30 Uhr, 14 Termine,

Kursgebühr 66 € ab 8 Teilnehmer

Ramberg, Grundschulturnhalle, Dekan-Schill-Straße 1A

Yoga in Albersweiler – Kraft tanken für den Alltag

Susanne Hanke, Yogalehrerin

G 222 Mittwoch, 14.01.2015, 20.00 - 21.30 Uhr, 9 Termine,

Kursgebühr 57 € ab 8 Teilnehmer

G 223 Mittwoch, 15.04.2015, 20.00 - 21.30 Uhr,

10 Termine, Kursgebühr 64 € ab 8 Teilnehmer,

Albersweiler, Seminarraum Physio Schneiders,

Weinstraße 104

Yoga am Vormittag

Heike Heinz, Yogalehrerin

G 224 Mittwoch, 07.01.2015, 09.30 - 11.00 Uhr,

12 Termine, Kursgebühr 68 € ab 8 Teilnehmer

G 225 Mittwoch, 15.04.2015, 09.30 - 11.00 Uhr,

15 Termine, Kursgebühr 84 € ab 8 Teilnehmer, Annweiler,

Veranstaltungsraum der VR Bank, Messplatz 16

G 226 Lach-Yoga/Humor als Erfolgskonzept für Alltag und Beruf

Der Einstieg ist jederzeit möglich und erfordert keinerlei Vorkenntnisse.

Sonja Kison, Yogalehrerin

Samstag, 28.03.2015, 10.00 - 15.00 Uhr, Kursgebühr

20 € ab 8 Teilnehmer, Annweiler, Veranstaltungsort wird

noch bekannt gegeben

G 227 Yoga für Kinder und Jugendliche ab 7 Jahren

Crysanti Ruppert, Yogalehrerin S.Y.

Mittwoch, 21.01.2015, 15.00 - 16.30 Uhr, 10 Termine,

Kursgebühr 63 € ab 8 Teilnehmer,

Annweiler, Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Haupt-

straße 60

Klangmeditationsabend

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin

G 230 Do., 15.01.2015, 19.30 - 20.30 Uhr, 1 Termin

G 231 Do., 12.02.2015, 19.30 - 20.30 Uhr, 1 Termin

G 232 Di., 17.03.2015, 19.30 - 20.30 Uhr, 1 Termin

G 233 Mi., 22.04.2015, 19.30 - 20.30 Uhr, 1 Termin

G 234 Do., 11.06.2015, 19.30 - 20.30 Uhr, 1 Termin

G 235 Mi., 08.07.2015, 19.30 - 20.30 Uhr, 1 Termin

Kursgebühr, 10 €, Annweiler, Energie-Oase,

Friedensstraße 11

Kraft und Entspannung für die Wirbelsäule

Elisabeth Bruck-Ritter, Physiotherapeutin

G 243 Mittwoch, 14.01.2015, 19.00 - 20.00 Uhr,

11 Termine, Kursgebühr 41 €, 11 ab 8 Teilnehmer

G 244 Mittwoch, 15.04.2015, 19.00 - 20.00 Uhr,

15 Termine, Kursgebühr 60 € ab 8 Teilnehmer,

Albersweiler, Grundschulturnhalle

Wirbelsäulengymnastik mit Pilates

Eva Dahl, Physiotherapeutin

G 250 Montag, 12.01.2015, 09.30 - 10.30 Uhr, 10 Termine,

Kursgebühr 53 € ab 8 Teilnehmer

G 251 Montag, 13.04.2015, 09.30 - 10.30 Uhr, 14 Termine,

Kursgebühr 74 € ab 8 Teilnehmer, Annweiler,

Evang. Gemeindehaus, Kirchgasse

Ich beweg mich – Pilates - Das sanfte Training bringt schnelle Erfolge

Mona Kirsch, Fitnesstrainerin

G 252 Montag, 12.01.2015, 17.15 - 18.15 Uhr, 10 Termine

G 253 Montag, 12.01.2015, 18.30 - 19.30 Uhr, 10 Termine

G 254 Montag, 13.04.2015, 17.15 - 18.15 Uhr, 10 Termine

G 255 Montag, 13.04.2015, 18.30 - 19.30 Uhr, 10 Termine

Kursgebühr 44 € ab 8 Teilnehmer, Annweiler,

Evang. Gemeindehaus, Kirchgasse

Ich beweg mich – Pilates - Das sanfte Training bringt

schnelle Erfolge

Für Teilnehmer mit Vorkenntnissen
Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin
G 256 Montag, 05.01.2015, 18.00 - 19.00 Uhr, 11 Termine, Kursgebühr 49 € ab 8 Teilnehmer
G 257 Montag, 13.04.2015, 18.00 - 19.00 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr 54 € ab 8 Teilnehmer, Silz, Bürgerhaus

Qi Gong - 18 Bewegungen

Regina Brachat-Schwab, Qi Gong-Kursleiterin
G 258 Do., 15.01.2015, 17.30 - 18.30 Uhr, 10 Termine
G 259 Do., 16.04.2015, 19.00 - 20.00 Uhr, 10 Termine, Kursgebühr 45 € ab 8 Teilnehmer, Annweiler, DRK-Haus, Südring 52

Drums Alive®

Unter www.drumsalive.de gibt es weitere gute Informationen.
Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin
G 260 Montag, 05.01.2015, 19.00 - 20.00 Uhr, 11 Termine, Kursgebühr 49 € ab 8 Teilnehmer
G 261 Montag, 13.04.2015, 19.00 - 20.00 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr 54 € ab 8 Teilnehmer, Silz, Bürgerhaus, Hauptstraße

Bodyforming

Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin
G 262 Do., 08.01.2015, 19.30 - 20.30 Uhr, 11 Termine, Kursgebühr 49 € ab 8 Teilnehmer
G 263 Do. 16.04.2015, 19.30 - 20.30 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr 54 € ab 8 Teilnehmer, Silz, Bürgerhaus, Hauptstraße

Piloxing®

Mix aus Pilates, Boxen und Tanzen
Piloxing® ist ein schweißtreibendes Intervall-Training, das Flexibilität, Beweglichkeit und Ausdauer fördert. Es kombiniert die kraftvollen schnellen Bewegungen von Boxen mit den ästhetischen und feinen Übungen von Pilates. Die Übungen, die unter dem Einfluss von Pilates stehen, kräftigen die tiefer liegenden Muskelgruppen und die Körperhaltung verbessert sich insgesamt. Bei diesem Workout wechseln die Phasen mit eingebauten Tanzeinlagen ab. Die Musik, meist Hits aus den Charts, sorgt für gute Stimmung und hilft beim Durchhalten.
Beim Piloxing® können auch spezielle Handschuhe zum Einsatz kommen, die den Muskelaufbaueffekt für den Oberkörper verstärken. Wer regelmäßig Piloxing® betreibt, wird so gut wie alle Muskeln stärken – von Bauch, Beine, Po bis hin zur Arm-, Rücken- und Schultermuskulatur. Der Kalorienverbrauch pro Stunde liegt bei rund 600.
Marco Nerding, Piloxing Instruktor
G 264 Dienstag, 24.02.2015, 18.00 - 19.00 Uhr - **Infoabend kostenfrei**
G 265 Dienstag, 03.03.2015, 18.00 - 19.00 Uhr - Alter ab 45 Jahre
G 266 Dienstag, 03.03.2015, 19.15 - 20.15 Uhr - Alter bis 44 Jahre
12 Termine, Kursgebühr 88 € ab 8 Teilnehmer, Annweiler, Foyer im Hohenstaufensaal, Landauer Straße 1

G 267 Gesundes Walken für Teilnehmer ab 60+(++)

Dr. Meike Köster-Töpfer, Heilpraktikerin
12 Termine, Kursgebühr 57 € ab 8 Teilnehmer, Mittwoch, 14.01.2015, 9.30 - 11.00 Uhr, Annweiler

Qi Gong Workshop

In diesem Workshop stellen wir Ihnen ausgewählte Übungen vor aus der Qi Gong Form 18 Bewegungen, dem Fünf-Elemente Qi Gong, einigen Achtsamkeitsübungen und einer Atemmeditation.
Regina Brachat-Schwab, Ergotherapeutin/Qi Gong Lehrerin
G 268 Samstag, 14.03.2015, 14.00 - 16.00 Uhr, 1 Termin
G 269 Samstag, 18.07.2015, 14.00 - 16.00 Uhr, 1 Termin, Kursgebühr 8 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 12 €, Annweiler, Evang. Gemeindehaus an der Stadtkirche, Kirchgasse 9

G 270 Erlebnis Quantenheilung

Karin Sobiesinsky, kreative Tanz- und Ausdruckstherapeutin, Quantentherapeutin
Dienstag, 24.03.2015, 18.30 - 20.45 Uhr, Kursgebühr 9 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 14 €, Albersweiler, Seminarraum Physio Schneiders, Weinstraße 104

G 272 Vortrag: Bewusster Umgang mit der Angst

Elisabeth Doll, Heilerin
Donnerstag, 22.01.2015, 19.00 - 21.00 Uhr, Kursgebühr 8 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 12 €, Dernbach, Seminarhaus Leben, Am Berg 1

G 273 Wir feiern Imbolc (Frühjahrsbeginn)

Imbolc ist das erste Mondfest im Jahreskreis.
Elisabeth Doll, Heilerin
Montag, 02.02.2015, 19.00 - 23.00 Uhr, Kursgebühr 14 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 23 €, Dernbach, Seminarhaus Leben, Am Berg 1

G 274 Meditationsabend

Elisabeth Doll, Heilerin
Freitag, 19.03.2015, 19.00 - 22.00 Uhr, Kursgebühr 11 €, Kleingruppenpreis 17 €, Dernbach, Seminarhaus Leben, Am Berg 1

G 275 Verbindung mit den Elementen

Elisabeth Doll, Heilerin
Samstag, 18.04.2015, 10.00 - 16.00 Uhr, Kursgebühr 20 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 32 €, Dernbach, Seminarhaus Leben, Am Berg 1

G 276 Ritual in die neue Energie

Elisabeth Doll, Heilerin
Donnerstag, 21.05.2015, 19.00 - 22.00 Uhr, Kursgebühr 11 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 17 €, Dernbach, Seminarhaus Leben, Am Berg 1

G 277 Naturritual

Elisabeth Doll, Heilerin
Donnerstag, 18.06.2015, 19.00 - 21.00 Uhr, Kursgebühr 8 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 12 €, Dernbach, Seminarhaus Leben, Am Berg 1

Gesund und lecker kochen

Sie erlernen mit frischen Zutaten wie Gemüse, Kräuter, Keimlinge und Getreide ohne Zeitaufwand frisch, gesund, leicht und lecker zu kochen.

Michaela Sieg, Ernährungstrainerin

H 210 Samstag, 28.02.2015, 13.00 - 18.00 Uhr, 1 Termin

H 211 Samstag, 09.05.2015, 13.00 - 18.00 Uhr, 1 Termin, Kursgebühr 16 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 25 € + 15 € Zutatenumlage, Annweiler, Küche der BBS im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

Trüffel und Pralinés selbstgemacht

Tanja Plickert, Diplom-Oecotrophologin (FH)
H 212 Mittwoch, 25.02.2015, 18.00 - 22.00 Uhr, 1 Termin
H 213 Donnerstag, 26.02.2015, 18.00 - 22.00 Uhr, 1 Termin, Kursgebühr 16 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 24 € + 10 € Lebensumlage, Annweiler, Küche der BBS im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

H 214 Farbenfroh und raffiniert kochen

Wir zaubern leckere Gerichte mit Pfiff und „Wow-Effekt“. Zum Einsatz kommen farbenfrohe natürliche Lebensmittel, aus denen wir kreative Speisen zubereiten.
Tanja Plickert, Diplom-Oecotrophologin (FH)
Donnerstag, 16.04.2015, 18.00 - 22.00 Uhr, Kursgebühr 16 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 24 € + 12 € Lebensumlage, Annweiler, Küche der BBS im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

Junge vhs

A 202 Der Hartsteinbruch Albersweiler für Kinder und

Jugendliche von 6 – 14 Jahren

Kinder und Jugendliche erfahren den Steinbruch in ihrer eigenen Welt. Erklärungen zur Entstehung der verschiedenen Gesteine und am Ende wieder deren Zerfall, werden mit Unterrichtsmaterial ergänzt. Das Schulfach „Erdkunde“ vermittelt Wissen über unsere Erde, auf der wir stehen. Ebenso erfahren Kinder den Unterschied zwischen hartem und weichem Stein und was damit geschieht. Die Information in Geologie kann auch durch Aktionen der Firma BAG im Steinbruch erweitert werden. Das Unternehmen unterstützt uns und gibt Schutzhelme aus. Wer auf Steine klopfen will, muss Augenschutz und Hammer/Meisel mitbringen. Den Abschluss bildet eine Führung durch die Mineralienausstellung im Rathaus, die das vorher Gesehene vertieft. Angepasste Kleidung und entsprechendes Schuhwerk.
Herwig Wolf, zertifizierter Gästeführer
Freitag, 24.04.2015, 14.30 - 18.00 Uhr, Kursgebühr 3 € Kinder, Erwachsene als Begleiter 6 €, Albersweiler, Steinbruch, Parkplatz der BAG. Anmeldung wegen begrenzter Teilnehmerzahl unbedingt erforderlich

G 227 Yoga für Kinder und Jugendliche ab 7 Jahren

Crysanti Ruppert, Yogalehrerin S.Y.
Mittwoch, 21.01.2015, 15.00 - 16.30 Uhr, 10 Termine, Kursgebühr 63 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 84 €, Annweiler, Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60

G 228 Waldführungen für Kinder von 7 – 12 Jahren

Aktiv den Wald erleben, sich als Teil der Natur empfinden, zur Ruhe kommen, aber auch viel Spaß haben, dass ist das Ziel dieses Kurses. Gerade unsere Kinder brauchen den Kontakt zur Natur. Durch Fühlen, Riechen, Schmecken oder Hören; können sie den Wald uns seine Lebewesen wahrnehmen und kennen lernen. Naturerfahrungsspiele, Wahrnehmungsübungen und das Erzählen von Geschichten gehören genauso dazu, wie ein Picknick auf einer Waldlichtung oder das Liegen auf einer Wiese im Frühling. Darum: Lasst das Handy zu Hause und macht Augen, Ohren, Nase, Mund und Herz ganz weit auf! Bitte mitbringen: Sitzunterlage, feste Schuhe, dem Wetter angepasste Kleidung, Stofftasche oder kleiner Rucksack. Die Kinder können auch mal schmutzig werden! Der Kurs findet bei jedem Wetter statt.

Susanne Hanke, Yogalehrerin

Dienstag, 14.04.2015, 15.30 - 17.00 Uhr, 4 Termine, Kursgebühr 19 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 26 €, Ramberg (Treffpunkt wird noch bekannt gegeben)

Kultur und Gestalten**K 221 Acryl-Malerei mit und ohne Struktureffekte – freies Malen mit Acrylfarben**

Annemarie Wüst
Mittwoch, 04.02.2015, 19.00 - 22.00 Uhr
Mittwoch, 11.02.2015, 19.00 - 22.00 Uhr
Mittwoch, 18.02.2015, 19.00 - 22.00 Uhr
Mittwoch, 25.02.2015, 19.00 - 22.00 Uhr
4 Termine, Kursgebühr 43 €, Kleingruppenpreis 68 €, Annweiler, Burgenring 73

Glasperlen drehen

Sie erlernen, die Glasperlen am Brenner selbst herzustellen. Grundkurs im Drehen einer Perle mit kleiner Materialkunde. Für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene.
Gabriele Weiß

K 224 Samstag, 31.01.2015, 10.00 - 14.00 Uhr, 1 Termin

K 225 Samstag, 28.02.2015, 10.00 - 14.00 Uhr, 1 Termin

K 226 Samstag, 28.03.2015, 10.00 - 14.00 Uhr, 1 Termin

K 227 Samstag, 25.04.2015, 10.00 - 14.00 Uhr, 1 Termin

K 228 Samstag, 30.05.2015, 10.00 - 14.00 Uhr, 1 Termin

K 229 Samstag, 27.06.2015, 10.00 - 14.00 Uhr, 1 Termin

K 230 Samstag, 25.07.2015, 10.00 - 14.00 Uhr, 1 Termin

Kursgebühr 28,00 € bei 4 Teilnehmer (37 € bei 3 Teilnehmer, 55 € bei 2 Teilnehmer), Ramberg, Am Drenselberg 2

E-Gitarre (ab 12 Jahren)

Bitte mitbringen: E-Gitarre und ein Kabel; Übungsverstärker werden gestellt
Michael Becker

M 240 Do., 08.01.2015, 15.00 - 15.30 Uhr, 12 Termine

M 241 Di., 13.01.2015, 14.40 - 15.10 Uhr, 12 Termine

M 241 Di., 13.01.2015, 21.05 - 21.35 Uhr, 12 Termine

Kursgebühr 144 €. Für weitere detaillierte Auskünfte wenden Sie sich bitte vormittags an unsere Geschäftsstelle.

Gitarre für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen

Vermittelt werden Grundakkorde und einfache Anschlagstechniken zur Liedbegleitung. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich. Gruppenunterricht. Quereinsteiger sind herzlich willkommen. Michael Becker

M 249 Di., 13.01.2015, 19.00 - 20.00 Uhr, 12 Termine

M 250 Di., 14.04.2015, 19.00 - 20.00 Uhr, 12 Termine

Kursgebühr 52 € ab 6 Teilnehmer

Gitarre für Fortgeschrittene

Die Teilnehmer sollten bereits über ein umfangreiches Repertoire an Spieltechniken für die Liedbegleitung verfügen. Die Spielstücke richten sich nach dem spieltechnischen Stand und den persönlichen Wünschen der Teilnehmer. Gruppenunterricht. Quereinsteiger sind herzlich willkommen. Michael Becker

M 251 Di., 13.01.2015, 20.05 - 21.05 Uhr, 12 Termine

M 252 Di., 14.04.2015, 20.05 - 21.05 Uhr, 12 Termine

Annweiler, Realschule plus im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, Kursgebühr 52 € ab 6 Teilnehmer

Gitarre für Anfänger mit Vorkenntnissen

Vermittelt werden Grundakkorde und einfache Anschlagstechniken zur Liedbegleitung. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich. Gruppenunterricht. Quereinsteiger sind herzlich willkommen. Michael Becker

M 255 Mi., 14.01.2015, 20.30 - 21.30 Uhr, 12 Termine

M 256 Mi., 15.04.2015, 20.30 - 21.30 Uhr, 12 Termine

Kursgebühr 52 € ab 6 Teilnehmer

Gitarre für Fortgeschrittene

Gruppenunterricht. Quereinsteiger sind herzlich willkommen. Michael Becker

M 257 Do., 08.01.2015, 19.50 - 20.50 Uhr, 12 Termine

M 258 Do., 09.04.2015, 19.50 - 20.50 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr 52 € ab 6 Teilnehmer

M 262 Akkordeon-Unterricht

Akkordeon spielen lernen mit beiden Händen

Walter Halde

Dienstag, 13.01.2015, 19.00 - 19.45 Uhr, 15 Termine, Annweiler, Rathaus, Hauptstraße 20

Kursgebühr 85 €, keine Gebührenermäßigung

M 264 Akkordeonorchester

Das Orchester veranstaltet Konzerte und nimmt an öffentlichen Veranstaltungen teil. Fortgeschrittene und auch perfekte Akkordeonspieler sind hier herzlich willkommen.

Walter Halde

Dienstag, 13.01.2015, 20.00 - 21.30 Uhr, 15 Termine,

Annweiler, Rathaus, Hauptstraße 20, gebührenfrei

**Schenken Sie Bildung mit einem Gutschein
der Volkshochschule Annweiler am Trifels
Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Personen,
Kleingruppen mindestens 6 Personen.**

Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Annweiler oder in den Gemeinden stattfinden. Bitte melden Sie sich rechtzeitig an und fragen Sie in der vhs-Geschäftsstelle auch nach

weiteren Vorträgen und Kursen.

**Rufen Sie uns an, teilen Sie uns Ihre Wünsche mit,
wir informieren und beraten Sie gerne.**

Anmeldung und Information:

Volkshochschule Annweiler am Trifels, Messplatz 1

Telefon: 06346-301-217

Homepage: www.vhs-suew.de

Email: info@vhs-annweiler.de

Geschäftszeiten:

Montag von 8.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 17.30 Uhr,

Dienstag und Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr,

**Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr, donnerstags ist die
Geschäftsstelle geschlossen**

Ende des amtlichen Teils

Kreditbearbeitungsgebühren

Erstattungsforderungen für 2005 bis 2011

Tipp. In vier Urteilen hat der Bundesgerichtshof rechtskräftig festgestellt, dass Banken für die Bearbeitung eines Kredits nicht extra kassieren dürfen. Um rechtzeitig bis zum 31.12.2014 die Verjährung für Erstattungsforderungen von 2005 bis 2011 zu stoppen, empfiehlt die Stiftung Warentest auf ihrer Internetseite (test.de) am Einfachsten einen Rechtsanwalt mit einschlägiger Erfahrung einzuschalten. Anwaltskosten sowie Zinsen sind ebenfalls von der Bank zu übernehmen. (ps)

Münchweilerer Höhenweg

Erlebnisreiche Berg- und Talwanderung

Annweiler. Am Sonntag, 4. Januar, findet die erste Wanderung Münchweiler. Die Gehstrecke beträgt 13 km und 300 Höhenmeter sind zu bewältigen. Treffpunkt ist um 8.45 Uhr am Bahnhof Annweiler. Der Zug startet um 9 Uhr nach Münchweiler, wo um 9.30 Uhr die Wanderung beginnt. Weiter geht es zum Waschtal zur PWV-Hütte Münchweiler. Dort ist gegen 13 Uhr Mittagsrast. Von hier ist es nicht mehr weit zum Bahnhof Münchweiler. Die Gehstrecke beträgt 13 km und 300 Höhenmeter sind zu bewältigen. Treffpunkt ist um 8.45 Uhr am Bahnhof Annweiler. Der Zug startet um 9 Uhr nach Münchweiler, wo um 9.30 Uhr die Wanderung beginnt. Weiter geht es zum Waschtal zur PWV-Hütte Münchweiler. Dort ist gegen 13 Uhr Mittagsrast. Von hier ist es

Info: 06346/965151.
Info-Telefon bei schlechter Witterung: 06346/920049. (ps)

Prunksitzungen

TV Hinterweidenthal informiert

Hinterweidenthal. Die fünfte Jahreszeit hat begonnen. Auch beim Turnverein wird schon seit Wochen wieder geübt, geplant und an der Dekoration gearbeitet. Unter dem Motto „Viva Las Vegas“ finden die Prunksitzungen am Samstag, 17. Januar, am Freitag, 23. Januar sowie am Samstag, 24. Januar, statt. Der Kartenvorverkauf für die Prunksitzungen 2015 findet am Montag, 29. Dezember, ab 18 Uhr im Turnerheim statt. (ps)

Stammtisch

Bindersbach. Mit dem Stammtisch am 7. Januar beginnt der Brauchtumverein seine Aktivitäten für das Jahr 2015. Alle Mitglieder, Dorfbewohner, Freunde und Interessierte sind ab 20 Uhr herzlich eingeladen ins Dorfgemeinschaftshaus, Münzstraße 24. Die Vorstandschaft einen guten Rutsch und ein gesundes neues Jahr. (bsa)

Neujahrsempfang

Waldrohrbach. Der Neujahrsempfang der Gemeinde Waldrohrbach findet am Sonntag, 4. Januar 2015 um 11 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus statt. Gemeinsam wird wie in den letzten Jahren auch auf das Neue Jahr 2015 angestoßen. Alle Bürgerinnen und Bürger sind dazu herzlich eingeladen. Im Anschluss an den Empfang wird im Dorfgemeinschaftshaus auch ein Mittagstisch angeboten. (ps)

Versammlung

Silz. Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des Bürgerversilz am Dienstag, 13. Januar, um 19 Uhr Ratszimmer des Bürgerhauses. Tagesordnungspunkt: Satzungsergänzung um die Möglichkeiten der Erreichung des Vereinszwecks. (ps)

Schlachtfest

Spirkelbach. Am 29. Dezember ist Schlachtfest im Dorfgemeinschaftshaus Spirkelbach. Ab 11.30 Uhr Kesselfleisch, Bratwurst, Hausmacher, Mett, Kaffee und Kuchen. Es lädt ein die Freiwillige Feuerwehr. (ps)